

Anlage 1

**Artenschutzrechtliche
Untersuchung zur
Zauneidechse**

Änderung des B-Plans Stadt Wesenberg Holzindustrie - Am Zühlensee (1. Teilbereich)

Artenschutzrechtliche Untersuchung zur Zauneidechse



Bearbeitet von:

Gesine Schmidt

Dipl. Biologin

Neu Wustrow 4

17217 Penzlin OT Wustrow

0177-707 11 30, biogeschmidt@googlemail.com

Neu Wustrow, der 09. September 2014

1. Anlass

Für das B-Plangebiet Stadt Wesenberg Holzindustrie - Am Zühlensee (Teilbereich 1) ist die Umwandlung des Sondergebietes in eine Wohnbebauung vorgesehen. Derzeit liegt diese ehemals für die Holzindustrie genutzte Fläche brach und zeichnet sich durch Ruderalfluren (Landreitgrasflur, ruderales Pionierfluren usw.) sowie durch kleinflächig Tendenzen zu Trocken- bzw. Magerrasen aus. Ein Großteil der Fläche ist durch die ehemalige Nutzung versiegelt.

Auf Grund der Nutzungsauffassung haben sich im benannten B-Planbereich Lebensräume entwickelt, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen befinden können. Die Art ist nach dem Bundesartenschutzverordnung „streng geschützt“ und im Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten. Es besteht daher die Möglichkeit, dass bei vorgesehenen Arbeiten artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens findet eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange statt. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich folgende Verbote:

gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 und § 15 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind:

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe war es, das B-Plangebiet hinsichtlich des Vorkommens der geschützten Reptilienart zu untersuchen. Aussagen zur Habitatfunktion der Fläche für Zauneidechsen zu treffen und erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und die Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markierter Bereich)

2. Allgemeine Angaben zur Biologie und zum Vorkommen der Zauneidechse

Die Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Ihr Verbreitungsgebiet konnte sie wegen der zumeist durch anthropogen geschaffene Offenlandbiotope nahezu flächendeckend besiedeln (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Zu den Arealrändern wird diese größtenteils euryöke Art stenök. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Ansprüche der sich entwickelnden Embryonen an die Temperatur- und Feuchteverhältnisse von Bedeutung. Mittlerweile ist die Zauneidechse bedingt durch die intensive Landnutzung auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING ET AL. 2009).

Als Lebensraum bevorzugt sie sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämmen, Straßenböschungen, sandigen Wegrändern, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Entscheidend sind die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitate sowie als Vernetzungselemente ein.

Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihre Überwinterungsquartier. Nach der sich anschließenden ersten Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit, die bis Juli dauern kann. Die Eiablage erfolgt in eine 4-10 cm tiefe Grube in den Boden, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen wird. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere rund 6 bis 8 Wochen später. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reservedepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind.

Die Zauneidechse ist in Deutschland verbreitet, zeigt aber einen deutlichen Nord-Süd-Gradienten hinsichtlich der Besiedlungsdichte (ELBING ET AL. 2009). In Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sich das Vorkommen der Art auf sonnenexponierte Standorte.

Tabelle 1: Gefährdung nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands, Schutzstatus nach FFH-Richtlinie Anhang IV.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	BNatSchG	Rote Liste M-V	Rote Liste BRD
Zauneidechse	Lacerta agilis	IV	§§	2	V

Tabellenerläuterung:

FFH-RL: FFH-Status: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsbl. EG 1992, L 206: 7-50):

IV = Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse,

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Bast et al. 1992) sowie Roten Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009):

2 = stark gefährdet,

V = Vorwarnliste.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

§§ = streng geschützt

3. Umfang der Untersuchung

Am 04.09.2014 wurde die Fläche bei sonniger Witterung (kaum windig) in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr auf das Vorkommen von Reptilien untersucht. Dazu wurde die Fläche schlaufenförmig abgegangen, um mittels einer gezielte visuelle Absuche an potenziellen Strukturen Nachweise von Reptilien zu erbringen. Gleichzeitig fand eine Einschätzung der vorhandenen Lebensraumstrukturen hinsichtlich der Funktion bzw. Qualität als Zauneidechsenhabitat statt.

4. Ergebnisse

Im Plangebiet konnten Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Es wurde sowohl juvenile als auch adulte Tiere gefunden (insgesamt 4 Sichtbeobachtung). Das untersuchte Plangebiet verfügt über geeignete Habitateigenschaften der Zauneidechse. Dazu zählen neben der vorhandenen Vegetationstrukturen, das Vorhandensein vegetationsfreier bzw. -armer Teilflächen, grabbares und leicht zu erwärmendes Bodensubstrat (sandiger Boden) und der sonnenexponierten Lage auch einzelne Steinhaufen als Sonnenplätze. Das Plangebiet verfügt auf Grund der vorhandene Strukturen verschiedene Habitatfunktionen für die Zauneidechse, so dass sowohl Nahrungs-, Reproduktions-, Ruhe- und Überwinterungshabitate im Planbereich liegen.

Hinsichtlich der Reproduktions- und Überwinterungshabitate ist einzuschränken, dass ein großer Teil der Fläche versiegelt ist. Da für die Reproduktion der Zauneidechse ein grabbares Bodensubstrat Voraussetzung ist (während der Eiablage werden die Eier vergraben), sind die versiegelten Flächen keine Reproduktionshabitate. Auch für die Überwinterung benötigt die Zauneidechse Erdhöhlen oder weitere frostsichere Verstecke. Daher gilt auch für die Überwinterungshabitate, dass die Zauneidechse die B-Planfläche nicht ganzflächig nutzen kann.

5. Artenschutzrechtlicher Bezug

Im Plangebiet wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Es wurden sowohl adulte als auch juvenile Individuen gefunden. Auf Grund der Habitatausstattung kann von einer flächigen Besiedlung ausgegangen werden, die von der Art ganzjährig genutzt wird. Bei einer Umnutzung der Fläche sind daher sowohl Jagdhabitaten als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse betroffen. Ergänzend ist zu bemerken, dass sich die Überwinterungs- und Reproduktionsstätten außerhalb der versiegelten Flächen befinden.

Baubedingt ist die lokale Population direkt betroffen, da Tiere und Gelege während der Bauarbeiten durch Fahrzeuge und Maschinen zerquetscht werden können. Nach Vollendung der Bauarbeiten sind bedingt durch die anthropogene Nutzung (Grünanlagen, Wohnbebauung) die Flächen als Habitat für die Zauneidechse als ungeeignet einzustufen, da wesentlichen Habitatrequisiten fehlen.

Durch die Umnutzung der B-Planfläche sind artenschutzrechtliche Belange betroffen:

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Tötung und Verletzung von Individuen sowie Reproduktionsstadien während der Bauphase
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch die Umnutzung der Fläche (insbesondere unversiegelte Teilbereiche)
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Tötung und Verletzung von Individuen sowie Reproduktionsstadien sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse hat eine negative Auswirkungen auf die lokale Population.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, darin heißt es „*liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...*“. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ließe sich mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

6. Darstellung der Vermeidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Kontext

Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

Durch die Baumaßnahme (durch den Einsatz von Baumaschinen) würde es zu einer direkten Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsenindividuen und Reproduktionsstätten kommen. Zur

Begegnung des Tötungs- und Verletzungsverbot von streng geschützten Arten kann folgende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Für die vorgesehene Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich versierte Person vorzusehen. Während der ökologischen Baubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahmen die Planfläche zu zäunen und sind die Zauneidechsenindividuen abzufangen. Die gefangenen Zauneidechsen sind auf benachbarten geeigneten Flächen auszusetzen. Erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Zäune zu entfernen, so dass die Zauneidechsen aus dem Umfeld das Plangebiet wiederbesiedeln können. Auch bei Baumaßnahmen innerhalb der Winterjahreszeit, also der Ruhezeit der Zauneidechsen, ist ein Abfangen der Zauneidechsen vor der Ruhephase nötig, um vergrabene Tiere in ihren Winterquartieren nicht zu töten oder zu verletzen. Zudem ist zu beachten, dass die Eiablage vorwiegend ab Juni/Juli erfolgt, so dass die vergrabenen Gelege bei Baumaßnahmen zwischen Juni und August zerstört würden. Daher sind bei einer Zäunung ab Juni auch in den folgenden Monaten Jungtiere zu erwarten und abzufangen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Vorhaben gehen angestammten Ruheplätze (Überwinterungshabitate), Jagdgebiete und Eiablageplätze der Zauneidechse verloren. Dabei ist anzumerken, dass ein Teil der Fläche versiegelt ist und diese der Zauneidechse zur Reproduktion bzw. Überwinterung nicht zur Verfügung steht. Zur Begegnung des Verbotes über die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse kann folgende Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden:

- Im unmittelbaren Umfeld der B-Planfläche sind geeignete Flächen für die Zauneidechse zu schaffen bzw. zu optimieren. Dazu sind Trockenrasenflächen anzulegen und zu entwickeln. Diese Flächen befinden sich angrenzend an die Planfläche entlang des Wirtschaftsweges der Wasserwirtschaft Richtung Zühlensee (beidseitig des Weges 4 m breit), des Radweges Richtung Wobelitzsee (beidseitig des Weges 4 m breit), eine Fläche am Wobelitzsee sowie ein 8 m breiter Streifen an der Ostgrenze der Planfläche (zwischen Zühlensee und Wobelitzsee). Diese Flächen sind max. einmal im Jahr zu mähen. Zudem werden die Flächen durch Ruhestätten optimiert. Dazu sind insgesamt 6 Lesestein- und Wurzelhaufen anzulegen. Für die anfängliche Anlage dieser Habitate werden naturraumtypische Materialien verwendet. Während der Bauausführung kann mit anfallendem Wurzelmaterial usw. die angelegten Lesestein- und Wurzelhaufen ergänzt werden. Die Maßnahme ist im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen (CEF-Maßnahme). Da für die angrenzende B-Planfläche ebenfalls eine Umnutzung angestrebt wird, ist abzusichern, dass die entstandenen Habitatflächen zu weiteren Lebensräumen der Zauneidechse in Verbindung stehen. Hierfür ist mindestens ein etwa 8 m breiter Streifen im Bereich des Zühlensee vorzusehen, der Richtung Osten bzw. Nordosten führt und eine entsprechende Habitateignung besitzt.

Die Ausführung der Maßnahme sollte einer ökologischen Baubegleitung unterliegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden (s. o.).

Der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten im Plangebiet wird durch die Anlage und Optimierung von Habitatflächen angrenzend an den Eingriffsort kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ließe sich mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die lokale Population der betroffenen Zauneidechse ist daher nicht erheblich gestört.



Abbildung 2: Lage der Ausgleichsflächen (rot markiert) sowie Lage der Verbindungsflächen zu weiteren Habitatflächen der Zauneidechse

Verwendete Literatur

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010,

BAST, H. D. O. G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & H. M. WINKLER (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HRSG.): 28 S.

BLANKE, I. & R. PODLOUCKY (2009): Reptilien als Indikatoren in der Landschaftspflege – Erfassungsmethoden und Erkenntnisse aus Niedersachsen. In: Methoden der Feldherpetologie. HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (HRSG. 2009). Zeitschrift für Feldherpetologie, Supp. 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld: S. 351 - 372.

ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 In: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. GÜNTHER, R. (HRSG.). Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg: S. 535 - 557.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Methoden der Feldherpetologie. HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (HRSG. 2009). Zeitschrift für Feldherpetologie, Supp. 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld: S. 85 – 134.

NÖLLERT, A. (1989): Beiträge zur Kenntnis der Biologie der Zauneidechse *Lacerta agilis argus* (LAUR.), dargestellt am Beispiel einer Population aus dem Bezirk Neubrandenburg (Reptilia: Squamata: Lacertidae). Zool. Abh. Mus. Tierkd. Dresden 44 (10): S. 101 – 132.

SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Rangsdorf.

